

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen  
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

**Vom 22. Juli 2011**

Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 11. Mai 2012,  
Veröffentlichung vom 8. Juni 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 32), geändert durch Satzung vom 21. November 2013,  
Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 16)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2010, 5. Mai 2011 und 9. Juni 2011 sowie Eilentscheid der Dekanin Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 07. Dezember 2010 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs AgriGenomics an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2  
Studienziel**

Das Masterstudium führt zu einem vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss. Die Kandidatin oder der Kandidat qualifiziert sich im Rahmen des Studiums für die Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der Genomanalyse in der landwirtschaftlichen Forschung und zur Optimierung von Verfahren und der Verbesserung von Produkten, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleiht die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

### **§ 4 Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss (B.Sc.) in Agrarwissenschaften erworben hat. Der Zugang zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss in einem verwandten Studiengang oder gleichwertigen anderen Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang ist möglich, wenn der Abschluss nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelorabschluss in Agrarwissenschaften an der CAU aufweist und die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- (2) Von den Studierenden wird ebenfalls der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen erwartet. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
- (3) Der Zugang zu Wahlpflichtmodulen kann von einschlägigen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden, die in den veröffentlichten Modulbeschreibungen aufzuführen sind. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Auflagen machen.

### **§ 5 Studienaufbau**

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Studiengang beinhaltet die Module für ein eineinhalbjähriges wissenschaftliches Vertiefungsstudium im Umfang von 90 Leistungspunkten und etwa 60 Semesterwochenstunden sowie die ein halbes Jahr umfassende Erstellung der Abschlussarbeit (Masterarbeit, 27 Leistungspunkte) und das Modul Masterarbeit – Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten.

Das Masterstudium umfasst folgende Module:

- Neun Pflichtmodule (Anlage 1)
- Sieben Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten

Die sieben Wahlpflichtmodule sind aus dem Katalog der für den Studiengang AgriGenomics zur Verfügung stehenden Module zu wählen. Der Fakultätskonvent legt im Vorsemester den Katalog der zur Verfügung stehenden Module fest und gibt diesen an geeigneter Stelle bekannt.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können bis zu zwei Wahlpflichtmodule aus dem übrigen Lehrangebot der Fakultät oder anderer Fakultäten gewählt werden, sofern diese in Umfang und Anforderungen den Modulen des Studienganges AgriGenomics entsprechen.

### **§ 6 Studienjahr**

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich, zu geraden Semestern nur im Sommersemester.

## § 7

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## § 8

### **Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulprüfungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden an geeigneter Stelle bekannt gemacht.
- (2) Beinhaltet ein Modul Praktika, Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, durch Krankheit oder andere, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe versäumt werden, kann die oder der Modulverantwortliche für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen, wenn dies im Hinblick auf die Erfüllung der Lernziele erforderlich ist.

## § 9

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Die Prüfungssprache ist englisch.

## § 10

### **Prüfungsausschuss**

Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Der oder die Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen ist Mitglied mit beratender Stimme.

## § 11

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan).

- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in der Anlage angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

## **§ 12** **Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens fünf Modulprüfungen bestanden hat.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (7) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form als CD bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

## **§ 13** **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) gekennzeichneten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden und eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen nachgewiesen sowie die Masterarbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
  1. die Modulnoten der Pflichtmodule gewichtet mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten,
  2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten,
  3. die Bereichsnote des Wahlpflichtbereichs gewichtet mit 42 Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Wahlpflichtbereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung werden die besten Noten der dem Wahlbereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den Wahlbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. Karin Schwarz

Dekanin der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1:

**Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs AgriGenomics**

	Modulcode	Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Pflicht	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	AEF-agrig001	Introduction to Molecular Biology	MM1	x	M 75% P 25%	6	
	AEF-agrig002	Organization and Analysis of Eukaryotic Genomes	MM2	x	M 100%	6	
	AEF-agrig003	Biochemistry and Proteomics	MM3	x	M 100%	6	
	AEF-agrig004	Introduction to Crop and Animal Breeding	MM4	x	M 100%	6	
	biol 258	Computational and Comparative Genomics	MM10	x	K=100%	6	
						<b>Σ 30</b>	
<b>2. Semester</b>	AEF-agrig006	Applied Genome and Proteome Research	MM6	x		6	
	AEF-agrig007	Applications of Genomics in Agriculture	MM7	x	M 50% M 50%	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
<b>3. Semester</b>	AEF-agrig005	Genomics in Research and Industry	MM5	x	R 50% H 50%	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
						<b>Σ 30</b>	
<b>4. Semester</b>	AEF-agrig008	Research Seminar	MM8	x	R 100	3	
		Masterarbeit		x		27	
							<b>Σ 30</b>